

Vorbemerkung:

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

SATZUNG

des Turn- und Sportverein Herne 07 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1907 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Herne 07 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Herne und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nr. 20197 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports, der Jugendhilfe, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche des Freizeit- und Breitensports,
 - b) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - c) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens .

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Möglichkeiten beschränkt.
- 2 Der Verein hat
 - a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- 3 Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmeantrag, mit dem das Mitglied die Vereinssatzung anerkennt.
- 4 Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden vorgeschlagen und per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Vereins

- 2 Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung zum 31.12. gegenüber dem Vorstand.
Er muss mindestens sechs Wochen (unter Einhaltung der Kündigungsfrist) vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- 3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- 1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt

- 2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- 3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das Mitglied muss innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

- 4 Nach Ablauf der Frist (3 Wochen) und bei Zugang einer Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- 5 Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mit Begründung per eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wird dieser Beschluss wirksam.

- 6 Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung stellen. Dies muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt an den Vorstand erfolgen.
Der Antrag ist zu begründen.
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7 Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Diese Entscheidung ist bindend.
- 8 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1 Der Verein erhebt Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr. Es können Umlagen (bis zum 6fachen eines Jahresbeitrages) und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
Diese werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Die verlangten Beiträge dürfen nicht das zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendige Maß übersteigen.

Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres zu überweisen oder einzuziehen.

2. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- 3 Fällige Beitragsforderungen werden angemahnt, aber auch außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 4 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder des Vereins, die über 16 Jahre alt sind, sind stimmberechtigt.
- 2 Sämtliche Mitglieder sind berechtigt an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

- 3 Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre üben ihre Mitgliederrechte in der Jugendversammlung persönlich aus.
Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Jugendversammlung

2. Der Vorstand (§ 26 BGB) ist der **geschäftsführende** Vorstand.
Er besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassierer/Kassierer
 - d) der/dem Schriftwart/in

3. Der **erweiterte** Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassierer / Kassierer
 - d) der/dem stellvertretenden Kassierer / Kassierer
 - e) der/dem Schriftwart/in
 - f) der/dem stellvertretenden Schriftwart/in
 - g) der/dem Sportwart/in
 - h) der/dem Sozialwart/in
 - i) der/dem stellvertretenden Sozialwart/in
 - j) der/dem Pressewart/in
 - k) der/dem stellvertretenden Pressewart/in
 - l) der/dem Jugendwart/in

4. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Fachwarte und Beisitzer ernennen
Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die unter § 5, 2 a) b) c) zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

6. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat die Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
Bis dahin wird ein gewählter Stellvertreter oder Beisitzer kommissarisch, durch Beschluss des Vorstandes, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des betreffenden Vorstandsmitgliedes für die Dauer der restlichen Amtszeit beauftragt
7. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

§ 10 Kassenprüfer

- 1 Außerdem sind in der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer zu wählen, zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 2) Jeder Kassenprüfer kann in drei Wahlperioden gewählt werden, wonach der Dienstälteste Prüfer ausscheidet und durch einen neu zu wählenden Prüfer ersetzt wird.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.

§ 11 Mitarbeit im Verein und Vergütung der Organmitglieder

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Dazu werden durch diese Satzung verschiedene Vereinsämter bestimmt.
2. Die Vereins- und Organämter werden im Regelfall ehrenamtlich auf freiwilliger Basis ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
Sollten vorliegende Aufgaben es erfordern, können bei Bedarf weitere ehrenamtliche Vereinsämter bestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der

geschäftsführende Vorstand zuständig.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern, Helfern, Fachwarten usw. abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende (die 2. Vorsitzende oder die Kassiererin = Arbeitsverträge schließen usw.).
5. Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Pauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
6. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als geschäftsführender Vorstand.
Der geschäftsführende Vorstand ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.
Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.
Ist der 1. Vorsitzende nicht in der Lage, die Vorstandssitzung einzuberufen, kann der 2. Vorsitzende, der Kassierer oder der Schriftwart die Einberufung vornehmen.
Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
Er leitet die Mitgliederversammlungen und erstattet den Jahresbericht.
Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
4. Über alle Sitzungen, Versammlungen und der Beschlüsse hat der Schriftwart Protokolle anzufertigen. Er ist in Vereinsangelegenheiten federführend und unterstützt den Vorsitzenden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

5. Der Kassierer verwaltet die Kasse.
Er hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
Er nimmt alle Zahlungen an den Verein entgegen, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand leisten. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Sportwart hat mit seinen Fachwarten die Zwecke des Vereins gemäß § 2 Ziffer 2 dieser Satzung zielstrebig zu verfolgen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
7. Der Pressewart hat die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu wahren und durch Initiativen zu fördern.
Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
8. Den Jugendwarten obliegt die Betreuung der Vereinsjugend.
Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
Die Modalitäten regelt die Geschäftsordnung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
Entgegennahme der Berichte des Vorstands:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden –
bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts des Sozialwartes
 - d) Entgegennahme des Berichts des Sportwartes
 - e) Bericht der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung des Vorstandes
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Abberufung und Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 - h) Wahl der Kassenprüfer.
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - j) Festsetzung der Beiträge.
 - k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

6. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.
7. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.
8. Nach Erfordernis kann eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der aus dem Vereinsleben berichtet und über jeweils aktuelle Tagesfragen beraten und entschieden werden kann.
9. Der 1. Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei besonderem Anlass vom Vorstand einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich und mit Begründung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 15 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Ehrungsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Jugendordnung
- f) Datenschutz - Ordnung
- g) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Verbandszugehörigkeiten

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsporbund Herne und
 - b) im ERT Bochum sowie im Westfälischen Turnerbund e.V.und gehört damit automatisch dem Deutschen Turnerbund e.V. sowie den jeweils erforderlichen Fachverbänden an, deren Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände an.
3. Die Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände ebenfalls an.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachlich Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15 DSGVO,
 - a) das Recht auf Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; nach Artikel 16 DSGVO,
 - b) das Recht auf Löschung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - d) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - e) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - f) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der nach § 26 BGB geschäftsführende Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Haftung des Vereins

- 1). Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1.. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den **Stadtsportbund Herne e.V.** ,
der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung

- 1). Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2016 beschlossen und aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften am 10.03.2019 ergänzt.
- 2) Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 4) Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle oder in Zweifelsfragen, die auch gegebenenfalls bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung eintreten können, entscheidet der Vorstand.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits (rechtlich oder steuerrechtlich) angeordnet werden, durchzuführen.
Darüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Herne, den 10. März 2019

.....
.....

Versammlungsleiter

Kassenwartin Ulrike Hempel